



**Rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an  
Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln**  
vom 16. Dezember 2005

*in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur  
Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln  
vom 14. Oktober 2016*

- ABI StK 2005, S. 734, 2006, S. 784, 2007, S. 191, 2014, S. 283, 2016, S. 411 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergläubiger**

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der Spieleinsatz.  
Als Spieleinsatz gilt alles, was für die Nutzung des Spielgerätes aufgewendet wird. Zu besteuern sind sämtliche durch Geldeinwurf, stehen gelassene Gewinne, Eintritts- und Kundenkarten usw. ausgelöste Spiele.
- (2) Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrere Spielgeräte den Spieleinsatz nicht, gilt als Spieleinsatz das 2,6157-fache des Einspielergebnisses.  
Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 5 vom Hundert des Spieleinsatzes je Gerät und Monat.
- (2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Steuer ist der Höhe nach begrenzt auf den für die betreffenden Veranlagungszeiträume nach dem Stückzahlmaßstab festgesetzten Betrag.

#### **§ 5 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch den/die Spieler/in.

#### **§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Für die Geräte nach § 2 ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. November 2016 je Aufstellort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, soweit noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt ist.

Der Steuererklärung sind sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für die betreffenden Veranlagungszeiträume beizufügen.

Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Aufstellort, Gerätenamen, Gerätenummer, Ausdruck Nr., Summe der eingesetzten Geldbeträge bzw. des Einspielergebnisses nach § 3 Abs. 2 im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein

(2) Die bislang für die Geräte nach § 2 geleisteten Steuern werden auf die sich nach dieser Satzung ergebenden Steuerschuld angerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ist die Steuerschuld größer als die Summe der geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der geleisteten Zahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

## **§ 8 Steuervereinbarungen**

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

## **§ 9 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die Vertreter des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätesteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

## **§ 11 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.



## **§ 12**

### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.